

Einfache Anfrage Heim-Gossau vom 20. April 2018

## **Ist der Kanton St.Gallen gerüstet gegen die Afrikanische Schweinepest?**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Mai 2018

Seline Heim-Gossau erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 20. April 2018 vor dem Hintergrund der sich von Osteuropa her ausbreitenden Afrikanischen Schweinepest (ASP) und der Beurteilung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) mit Alarmstufe rot nach der Gefahr für den Kanton St.Gallen und den eingeleiteten Massnahmen.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Das BLV stuft die Gefahr eines Ausbruchs von ASP in der Schweiz, und entsprechend auch im Kanton St.Gallen, als gross ein. Es werden konkrete Massnahmen zum Schutz der Schweizer Tierbestände getroffen, u.a. ein im März 2018 lanciertes Früherkennungsprogramm, bei dem tot aufgefundene Wildschweine oder Hegeabschüsse gezielt auf ASP untersucht werden.
2. Um die Einschleppung der Seuche in die Schweiz zu verhindern, hat das BLV die Einfuhr von lebenden Schweinen, Genetikprodukten, Fleisch, Fleischprodukten und tierischen Nebenprodukten von Schweinen aus den von ASP betroffenen Gebieten in Europa in einer eigens dafür erlassenen Verordnung eingeschränkt (Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union [SR 916.443.107]). Siehe auch Antwort zu Frage 4.
3. Gemäss eidgenössischer Tierseuchengesetzgebung ist bei hochansteckenden Tierseuchen wie der ASP das BLV zusammen mit den kantonalen Veterinärdiensten für die Seuchenbekämpfung zuständig. Im Kanton St.Gallen ist das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zuständig, in enger Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Führungsstab. Dies gilt sowohl für Hausschweine als auch für Wildschweine. Die Koordination übernimmt das BLV. Die Massnahmen im Seuchenfall sind in der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (SR 916.401; abgekürzt TSV) klar geregelt und werden bei Ausbruch im Kanton St.Gallen umgesetzt: Sperrungen, Ausmerzungen Schweine, Zonierungen usw. Gemäss neuem Art. 121 Abs. 2 Bst. b der Tierseuchenverordnung erarbeitet das BLV zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt, dem Bundesamt für Landwirtschaft, dem Kantonstierarzt, den kantonalen Jagd- und Landwirtschaftsbehörden sowie weiteren Fachleuten Massnahmen zur Ausrottung der Seuche, wenn die Schweinepest bei freilebenden Wildschweinen festgestellt wird.
4. Siehe auch Antwort zu Frage 2. Die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus der Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (SR 916.443.107) erfolgt in erster Linie durch die dafür zuständigen Grenzkontrollstellen. Beim Aufgriff solcher Tiere, Tierprodukte oder Trophäen erst im Inland werden die notwendigen Abklärungen getroffen (Untersuchungen, ggf. Entsorgung usw.). Personen, die aus von der ASP betroffenen Regionen in die Schweiz einreisen, z.B. Tierhalterinnen und Tierhalter, Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter, Fernfahrerinnen und Fernfahrer, aber auch Touristinnen und Touristen aus der Schweiz, die von einer Jagdreise zurückkehren, werden mittels

einer breiten Informationskampagne im Internet, in den einschlägigen Fachzeitschriften und über Medienmitteilungen und Flyer erreicht und sensibilisiert.

5. In einem mit ASP infiziertem Betrieb müssten umgehend alle Schweine getötet und seuchensicher entsorgt werden. Der Betrieb würde durch spezialisierte Einheiten der interkantonalen Tierseuchengruppe SG-AR-AI-FL abgeriegelt, gereinigt und desinfiziert. Die Höhe eines Schadens hängt von der Art und Grösse eines betroffenen Schweinebetriebs und vom Ausmass einer allfälligen Verschleppung ab. In einem Umkreis von 10 km wird der Tierverkehr über mehrere Wochen massiv eingeschränkt. Die indirekten Schäden infolge wirtschaftlicher Einbussen im Seuchenfall sind von zahlreichen Faktoren abhängig, insbesondere auch von der nationalen und internationalen Seuchensituation. Im Seuchenfall werden die Kosten für die Entschädigung der Tiere, die ausgemerzt werden müssen, durch das BLV, die Bekämpfungskosten von der kantonalen Tierseuchenkasse übernommen. Allfällige Betriebsausfallkosten sind jedoch gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung nicht abgedeckt.
6. Die Herleitung, der Kanton St.Gallen habe hohe Wildschweinbestände, entspricht nicht der Realität, wie übrigens in der Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.17.50 «Reduzierung der Wildschweinbestände» bereits beschrieben worden ist. Die Bestandesentwicklung lässt sich aufgrund der Abschusszahlen ableiten. Im Jahr 2016 wurden im Kanton St.Gallen mit einer Fläche von rund 2'000 km<sup>2</sup> 72 Wildschweine erlegt, im Kanton Thurgau (990 km<sup>2</sup>) waren es 494, im Kanton Zürich (1'700 km<sup>2</sup>) 680 im Kanton Aargau (1'400 km<sup>2</sup>) 1'126.

Die Regierung ist sich ihrer Verantwortung bewusst. Sie sieht jedoch nicht die Grenznähe des Kantons oder die einheimischen Wildschweine als Gründe für ein erhöhtes Risiko der Einschleppung und Verbreitung an. Die Schweinepest kann mit ähnlicher Wahrscheinlichkeit überall in der Schweiz zum ersten Mal auftreten. Entscheidend ist, ob sich Reisende in und aus ASP-betroffenen Gebieten, insbesondere Tierhalterinnen und Tierhalter, Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter auf landwirtschaftlichen Betrieben und Fernfahrerinnen und Fernfahrer an die Weisungen halten. So soll kein Reiseproviant aus den betroffenen Gebieten mitgebracht werden. Küchen- und Speiseabfälle dürfen nicht an Haus- und Wildschweine verfüttert werden. Speiseabfälle sind in geschlossenen Müllbehältern zu entsorgen. Bei Jagden in Ländern mit ASP sind Hygienemassnahmen einzuhalten und auf das Mitnehmen von Jagdtrophäen zu verzichten. Das Umsetzen und Einhalten von Biosicherheitsmassnahmen in den Schweineställen, wie kontrollierter Zutritt, Reinigung und Desinfektion von Bekleidung, Geräten und Fahrzeugen und sicherer Tier- und Futterzukauf, sind ausserordentlich wichtig. Entsprechende Informationen wurden in den landwirtschaftlichen Medien veröffentlicht.

Weiter beteiligt sich der Kanton St. Gallen am nationalen Früherkennungsprogramm ASP Wildschwein. Die Jagdgesellschaften wurden mit Rundschreiben vom 11. April 2018 durch das Amt für Natur, Jagd und Fischerei informiert. Die Wildhüter erhielten Probesets zum Testen tot aufgefundener Wildschweine. Alle Jägerinnen und Jäger, die im Kanton St. Gallen jagen, werden mit dem BLV-Merkblatt sensibilisiert.

7. In der Antwort der Regierung auf die Interpellation 51.17.50 hält die Regierung einleitend fest: «Der Kanton St.Gallen war an diese Fachtagung [der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) des Bundesamtes für Umwelt und von JagdSchweiz mit dem Titel «Wildschweinmanagement in der Schweiz – Wie weiter?») als Mitinitiant und Referent massgeblich beteiligt, obwohl die Schäden und Abschüsse der Wildschweine im Kanton St.Gallen im nationalen Vergleich noch sehr gering sind. Der Austausch von Expertinnen und Experten sowie Praktikerinnen und Praktikern aus dem Ausland und der Schweiz zeigte, wie

schwierig die jagdliche Regulation ist und dass technische Hilfsmittel wie Nachtsichtzielgeräte weder Wildschweinschäden massgeblich reduzieren können noch damit mehr Wildschweine erlegt werden.» Der Einsatz von Drohnen ist nicht zielführend, da die Tiere im Waldeinstand mit Wärmebildkameras nicht zu entdecken und Abschüsse aus der Luft verboten sind. Die Regierung ist der Ansicht, dass es möglich ist, mit den erlaubten Hilfsmitteln und Kenntnissen bzw. Beobachtungen im Revier, Wildschweine erfolgreich zu bejagen.

8. Die eidgenössische Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [SR 922.01; abgekürzt JSV]) beschränkt oder erweitert die Schonzeiten nach Art. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz [SR 922.0; abgekürzt JSG]) wie folgt: Schonzeit vom 1. März bis 30. Juni. Für Wildschweine, die jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit. Elterntiere sind also nur noch während vier Monaten vor Verfolgung geschützt. Die Jagdzeit ist ausreichend. Die grosse Herausforderung liegt in der jagdlichen Umsetzung, weil Wildschweine wegen ihrer hohen Lernfähigkeit und Intelligenz sich sehr geschickt der Bejagung entziehen können.